

1. Änderung zur Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) hat der Stadtrat der Stadt Bleicherode in der Sitzung am 14.11.2013 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung

1. Der § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Bildung der Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

- a) den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern (als beschließenden Ausschuss),
- b) den Bau- und Wirtschaftsausschuss, Verkehrs- und Sicherheitsausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 5 weiteren Stadtratsmitgliedern sowie 5 sachkundigen Bürgern (als vorberatenden Ausschuss),
- c) den Sozialausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 5 weiteren Stadtratmitgliedern sowie 5 sachkundigen Bürgern (als vorberatenden Ausschuss),
- d) den Umweltausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 5 weiteren Stadtratsmitgliedern sowie 5 sachkundigen Bürgern (als vorberatenden Ausschuss),
- e) den Fremdenverkehrs-, Freizeit- und Tourismusausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 5 weiteren Stadtratsmitgliedern sowie 4 sachkundigen Bürgern (als vorberatenden Ausschuss).

(2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- a) Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
 - Vorbereitung der Sitzung des Stadtrates,
 - Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung – einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten,
 - Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereiten der Haushaltssatzung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Förderungen,
 - die Niederschlagung uneinbringlicher Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen ab einem Betrag von

- 2.500 € bis 10.000 €,
 - der Erlass ab einem Betrag von 500 € bis 1.000 €,
 - die Stundung von Zahlungsansprüchen ab einem Betrag von 20.000 € bis 40.000 €,
 - Koordination der Arbeit aller Ausschüsse,
 - Angelegenheiten des Gewerbewesens, der öffentlichen Einrichtungen und der Wirtschaftsförderung.
- b) Bau- und Wirtschaftsausschuss, Verkehrs- und Sicherheitsausschuss
- Grundstücksangelegenheiten der Stadt
 - Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Straßengrundabtretungen, Erschließungsbeiträge und Kommunalabgaben, An- und Verpachtungen,
 - Mitwirkung bei Straßen- und Radwegplanungen, bei der Einrichtung von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen,
 - Stadtreinigung, Grünflächen,
 - Brandschutz, Zivil- und Katastrophenschutz,
 - Beschilderung von Straßeneinrichtungen,
- c) Sozialausschuss
- allgemeine Angelegenheiten
 - . der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere Jugend- und Sozialarbeit, Jugendschutz und Jugenderholung,
 - . der Seniorenbetreuung,
 - . der Zusammenarbeit mit den Schulen und Kindertagesstätten
 - . die Betreuung Behinderter und ausländischer Einwohner
- d) Umweltausschuss
- Mitwirkung bei der Natur- und Landschaftspflege,
 - Bewirtschaftung von Jagd-, Fischerei-, Weide- und ähnlichen Rechten,
 - Belange des Umweltschutzes und der Stadtordnung,
 -
- e) Fremdenverkehrs-, Freizeit- und Tourismusausschuss
- Angelegenheiten der Förderung von Kultur, Gemeinschaftspflege und Brauchtum,
 - allgemeine Sportangelegenheiten und Sporteinrichtungen,
 - Tourismusförderung und Öffentlichkeitsarbeit
 - Zusammenarbeit mit den Kulturträgern und Vereinen.
 - Denkmalschutz und Denkmalpflege
- (3) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereiches nicht anstelle des Stadtrates endgültig gem. § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 20 zuständig ist, wird dieser Ausschuss vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion soll er die ihm übertragenen Gegenstände für die Beratung im Stadtrat vorbereiten und dem Stadtrat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.
- (4) Das Recht des Stadtrates, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf den beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (5) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gem. § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bleicherode, 18. November 2013

Rostek
Bürgermeister